



SC Vöhringen 1893 e.V. · 89266 Vöhringen · Postfach 1245

Basketball	Skisport
Bogenschießen	Stockschießen
Fußball	Taekwondo
Handball	Tanzen
Herzsportgruppe	Tennis
Kegeln	Tischtennis
Klettern	Turnen
Leichtathletik	Volleyball
Radsport	

Vöhringen, 31.05.2021

Hygienekonzept SC Vöhringen

Laut Infektionsschutzgesetz (12. BayIfSMV) vom 10.05.2021 ist eine Wiederaufnahme des Sportbetriebs sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ab dem 10. Mai möglich, wenn die 7-Tages Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bzw. unter 50 liegt. Um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten gilt für den Trainingsbetrieb des SC Vöhringen folgendes Schutz- und Hygienekonzept. Als Grundlage hierfür dient das Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 06.05.2021.

1. Organisatorischen

- Die Abteilungen erstellen ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter der Beachtung der geltenden Rechtslage und den Vorgaben der jeweiligen Fachverbände. Die Konzepte der einzelnen Fachverbände sind auf der Homepage des DOSB (<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken>) zu finden. Die Schutz- und Hygienekonzepte sind der Geschäftsstelle vorzulegen
- Der SC Vöhringen und seine Abteilungen informieren und schulen ihre Trainer und Übungsleiter bezüglich der geltenden Schutz- und Hygienevorschriften. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- Der SC Vöhringen und seine Abteilungen kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Der SC Vöhringen und seine Abteilungen kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechend Maßnahmen
- Soweit während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzung gemäß BayIfSMV trägt der Veranstalter.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Folgende Personen sind vom Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportstätten inklusive Zuschauerbereich ausgeschlossen:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes.)

Die Nutzer der Sportstätten werden durch Aushänge, über die Übungsleiter und über die Homepage (www.scvoehringen.de) über die Ausschlusskriterien informiert. Sollten Nutzer der Sportstätten während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Personen, die nach den aktuell geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, brauchen die Abstandsregel untereinander nicht befolgen.

- c) Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- d) Soweit nach den Regelungen der BayIfSMV bei Sportveranstaltungen im Freien Zuschauer zugelassen sind, sind neben den Vorgaben dieses Konzepts die Maßgaben der BayIfSMV zu beachten. Die Abteilungen erstellen hierfür ein separates Konzept, welches der Geschäftsstelle vorzulegen ist.
- e) Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Mittels Aushänge ist auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Außerdem stehen Desinfektionsspender mit Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Diese befinden sich an folgenden Stellen:
 - Haupteingang Tribüne Stadion
 - „Kiosk“ Stadion
 - Tennisplätze
 - Stockerplatz
 - Eingang SCV-Center
 - Eingang Ballsporthalle
 - Geschäftsstelle
 - Foyer Sportpark
 - Zugang zu jedem Hallendrittel in der Sportparkhalle
 - Kegelbahn
 - Gang Gymnastikraum/Tennisumkleiden

Es erfolgt eine regelmäßige Kontrolle ob noch genügend Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden sind. Bei Bedarf werden diese aufgefüllt.
- f) Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden.
- g) Umkleiden dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes und mit geeignetem Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) benutzt werden. Auch die Duschen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes benutzt werden. Um dies zu gewährleisten wird die Hälfte der Duschen gesperrt und der Zutritt in den Duschraum ist nur so viel Personen gestattet, wie Duschplätze vorhanden sind. Um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen sind die Lüftungen hier dauernd in Betrieb.
- h) Bei regelmäßigen Sportstunden wird darauf geachtet, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- i) Nach der Sportstunde sind Kontaktflächen, mit denen die Nutzer in Berührung kommen zu reinigen. Dies beinhaltet insbesondere die Trainingsgeräte sowie die Türgriffe von Schränken und Zugangstüren. Für die Umsetzung ist der Übungsleiter verantwortlich.
- j) Die Sporthallen werden über die Oberlichter (Sporthallen, Räume SCV-Center) und Türen (Gymnastikraum) gelüftet. In Absprache mit dem Hausmeister wird die Lüftungsanlage so eingestellt, dass sie mit einem möglichst großen Außenluftanteil betrieben wird.
- k) Zuschauer sind nicht zugelassen. Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen zu vermeiden und der Mindestabstand ist einzuhalten.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage

- a) Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Zuschauer, Mitarbeiter, Funktionspersonal u.a.) werden durch Aushänge und die Übungsleiter darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2 Buchst. a genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Weitere Gesundheitsdaten der Nutzer werden nicht erfasst. Entwickeln Zugangsberechtigte während des Aufenthaltes auf der Sportanlage Symptome, so haben diese umgehend die Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.
- b) Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen zu vermeiden.
- c) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, wird eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Im Trainingsbetrieb ist hierfür der jeweilige Übungsleiter verantwortlich. Bei Veranstaltungen und im Wettkampfbetrieb ist die durchführende Abteilung für die Kontaktdatenerfassung verantwortlich.
Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder

unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet. Bei der Datenerhebung sind die Betroffenen entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU)2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

- d) Sportanlagenzugangsberechtigte werden über Aushänge über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer FFP2-Maske und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren. Außerdem wird auf die regelmäßige Handhygiene und weitere Hygieneregeln hingewiesen.

4. Testungen

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Sportausübung bzw. den Besuch einer Veranstaltung vor, sind folgende Nachweise zu erbringen:

- a) PCR-Test können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor der Sportausübung den Verantwortlichen vorzulegen ist; der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen werden sein.
- b) Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung (Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragen Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor der Sportausübung den Verantwortlichen vorzulegen ist; der Schnelltest muss höchstens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein. Bei positivem Testergebnis darf die Person nicht am Sportbetrieb teilnehmen, ist ggf. zu isolieren und muss das positive Ergebnis beim Gesundheitsamt melden. Eine Übersicht über die Testzentren im Landkreis Neu-Ulm sind unter folgendem Link einsehbar: <https://landkreis.neu-ulm.de/de/aerzte-und-apotheken-die-schnelltests-und-oder-pcr-tests-anbieten.html>
- c) Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttest) müssen vor Ort unter Aufsicht des Trainers oder einer beauftragen Person durchgeführt werden. Während des Tests muss der Mindestabstand eingehalten werden und Ansammlungen sind zu vermeiden. Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, darf die Person nicht am Sportbetrieb teilnehmen und ist zu isolieren. Die Person hat das positive Testergebnis dem Gesundheitsamt zu melden.
- d) Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.
- e) Die Sporttreibenden sind im Vorfeld über die Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses hinzuweisen.

5. Umsetzung der Schutzmaßnahme: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)

- a) Die Übungsleiter müssen Teilnehmerlisten mit Angaben von Namen und Telefonnummer bzw. Emailadressen sowie Zeitpunkt ihrer Trainingsgruppen führen. Somit kann eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles ermöglicht werden. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagenutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- b) Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten verantwortlich. Desinfektionsmittel werden vom Hauptverein bereit gestellt und können über die Geschäftsstelle bezogen werden.

- c) Kontaktsport im Außenbereich ist möglich.
- d) Die Teilnehmerbegrenzung ergibt sich aus der BayInSMV. Aktuell sind Gruppen bis zu 25 Personen zugelassen, wobei der Übungsleiter nicht dazuzählt.

6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)

In Ergänzung zu den Auflagen des Outdoorsportbetriebs sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- a) Zwischen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-Kursen findet eine Pause von 10 Minuten statt, die sowohl dem Frischluftaustausch als auch der Kontaktvermeidung mit der folgenden Gruppe dient.
- b) Für die folgenden Sporträume gelten folgende maximale Belegungszahlen (inkl. Übungsleiter):
 - Sportpark- und Ballspielhalle
 - 1 Hallendrittel: 33 Personen
 - 2 Hallendrittel: 66 Personen
 - Komplette Halle: 99 Personen
 - Gymnastikraum: 15 Personen
 - Fläche SCV-Center 25 Personen
 - Kursraum 1: 15 Personen
 - Kursraum 2: 12 Personen
 - Uli-Wieland-Schule: 26 Personen
- c) Beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Umkleiden und Sanitärbereichen (WC-Anlagen) ist eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der sportlichen Aktivität.
- d) In der Sportparkhalle erfolgt der Zugang zu den Hallen am Haupteingang über die Umkleidekabinen bzw. den „Sportlereingang“ direkt in den Gang zwischen Umkleiden und Halle. Verlassen wird die Sporthalle über den Ausgang auf der Westseite. Für die Ballspielhalle wird der Eingang zum SCV-Center benutzt. Der Ausgang erfolgt durch den Gang zur Sportparkhalle ebenfalls über die Westseite. Die Ein- und Ausgänge sind entsprechend beschildert.

Dieses Hygienekonzept ist ab dem 2. Juni 2021 gültig. Bei gesetzlichen Änderungen wird das Konzept entsprechend angepasst.

gez.

Christoph Koßbiehl
1. Vorsitzender SC Vöhringen